

Seite 46 ff. B.

Durch Staatsvertrag vom 17. Mai 1850, ratifizirt 24. Mai 1850 — 1. April 1851 (Ges.-Samml. 1851 S. 20) hat Lippe-Detmold seine bisherigen mitlandesherrlichen Rechte über die Stadt Lipphadt an Preußen allrin überlassen.

Zu Nr. 12 ist zu vermerken das Gesetz vom 21. April 1875 (Ges.-Samml. S. 199 ff.).

Zwischen Nr. 16 und 17 ist einzuschreiben das Gesetz über eine Veränderung der Staatsgrenze zwischen Preußen und Oldenburg vom 3. März 1880 (Ges.-Samml. S. 277).

Seite 48 ist der letzte Abs. von C. zu Art. 2 wie folgt zu formuliren:

Zur Veränderung der Grenzen der Regierungsbezirke bedarf es keines Gesetzes, sondern genügt eine Königl. Verordnung, doch können die Grenzen der Regierungsbezirke Rassel und Westfalen nur durch Gesetz veränderet werden, weil diese Bezirke auch die Eigenschaft kommunalständlicher Verbände haben (s. Stengel § 36 III S. 112).

Seite 51 zu L. Abs. 2.

Der Monarch selbst tritt als Staatsoberhaupt aus jeder staatsbürgerlichen Genossenschaft heraus. Doh er frei ist von allen staatlichen Abgaben, wird als selbstverständlich betrachtet.

Ebenso zu Nr. 4.

Die Spottfreiheit der Mitglieder des Königl. Hauses beruht auf der Kabinettsordre vom 21. Juni 1806, die als Anhangs-Paragroph 145 in den am 4. Februar 1815 publizierten Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung übernommen worden ist. Sie und die Stempelfreiheit greifen Platz nur bei solchen Handlungen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die persönlichen Verhältnisse der gedachten Mitglieder, ihre Anwogen und Kronstammmitglieder betreffen. Die Bezeichnung „persönliches“ Verhältniß bezieht sich aber nicht ausschließlich auf die persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten im eigentlichen juristischen Sinne und namentlich nicht auf solche Rechtsgeschäfte, welche von den Mitgliedern des Königl. Hauses mit Privatpersonen über den Erwerb der zum Adelsübertrugenden gehörenden Immobilien geschlossen werden.

Ebenso zu Nr. 6.

Dies gilt nur für Prozesse mit Dritten, d. h. mit Nicht-Mitgliedern des Königl. Hauses. Für Streitigkeiten der Mitglieder unter sich findet das Aufrägalverfahren statt, wobei das Justizministerium die gerichtliche Vorbereitung hat.

Seite 59 zu Abs. 1 v. e.

Durch die Justizminister vom 29. Oktober 1817 sind die Regierungen für Befugt erklärt worden, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch die gesetzlichen Straf- und Zwangsmittel Nachdruck zu geben und zur Ausführung bringen zu lassen. Diese Befugniß ist nicht aufgehoben, also den beiden Abtheilungen, aus denen die Regierungen jetzt bestehen — für Kirchen- und Schulwesen, sowie für direkte Steuern, Domänen und Forsten —, verblieben, brauchen aber dem Präsidenten, welcher die Funktionen der früheren ersten Abtheilung übernommen hat, durch § 132 ausdrücklich beigelegt werden.

Seite 61 Abs. 2 ist von Zeile 12 an wie folgt zu lesen:

Erscheint der Angeklagte auf die Vorladung nicht oder vertoeigert er die Aussage, so ist entweder die Vernehmung durch das hierzu requirirte Amtsgericht, nöthigenfalls unter Anwesenheit der Vorführung, zu erwirken oder die Sache an die Staatsanwaltschaft zur gerichtlichen Unterzuchung und Entscheidung abzugeben. Dagegen sind die Zeugen verbunden, den an sie ershöenden Vorladungen Folge zu leisten, und werden, wenn sie sich dessen weigern, auf Requisition des Hauptzol- oder -Steuersamtes durch das Amtsgericht in gleicher Weise wie bei gerichtlichen Vorladungen angehalten, wobei jedoch die zwanztweife Vorführung und die Erzwingung des Zeugnißes durch